



Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Tagesordnung:

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Bgm. Wolfgang Grilz

GV Thomas Dörflinger
Theresia Marschnig, BA
MMag. Siegfried Kaufmann
1. Vzbgm. Thomas Leitner
Matthias Janz
Verena Seunig, BA
Erich Marinello
Ing. Florian Ramprecht
Dinah Reiter iVf entschuldigter Dr. Walter Rumpf
Thomas Hasler

2. Vzbgm. Peter Schrott
Sabine Gassinger
Matthias Gangl
Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche
Christoph Rainer
Gernot Archan



Peter Subosits iVf GV Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd
GV DI Adrian Reichhold
Mag.^a Elke Galvin
Johannes Rabitsch, MSc.
Dipl. Ing. Andreas Planegger
Mag. Peter Ramskogler

Schriftführerin: Michaela Madrian
In beratender Funktion: Ing. Petrasko Stefan, MA (Amtsleiter)

1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 19:02 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung eines neuen Ersatzgemeinderates gemäß § 21 Abs 4 und 5 K-AGO:

Frau Reiter war bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 8. 4. 2021 entschuldigt. Später eintretende Mitglieder des Gemeinderates haben das Gelöbnis gemäß § 21 Abs 5 K-AGO bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen, zu leisten.

Herr Bürgermeister Grilz ersucht den Gemeinderat, sich von den Sitzen zu erheben. Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel gemäß § 21 Abs 3 K-AGO. Frau Reiter antwortet mit: „Ich gelobe“. Somit ist Frau Reiter als Ersatzgemeinderätin angelobt.

Hasler erscheint um 19:04 Uhr zur Sitzung.

Die Erweiterung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Grilz ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um Punkt 12) Dienstbarkeitsvertrag mit DI Andreas Planegger. Dieser soll vor Punkt 11) behandelt werden.

Der Gemeinderat stimmt mit 21 zu 0 (Galvin und Reichhold sind noch nicht anwesend) Stimmen für die Erweiterung der Tagesordnung.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Es sind keine Fragen eingelangt.

2) Bericht des Bürgermeisters

Grilz informiert, dass viel im Strandbad Längsee passiert ist. Mit Kleinigkeiten wurde viel gemacht, wofür wir Lob von den Bürgern bekommen. Auch die Kontrolle der 3-G Regeln funktioniert gut.

Galvin kommt um 19:05 Uhr zur Sitzung.

Grilz führt weiter aus, dass man sich auch im Strandbad vor Ort testen lassen kann. Es sind auch schon viele Veranstaltungen am See geplant, welche in der Gemeindezeitung bekannt gegeben werden. Neu dabei sind die Konzerte der Blaskapellen. Die Gasthäuser im Strandbad sind in einem Dilemma: sie bekommen keine Leute zum Arbeiten. Er bittet die Anwesenden, bei Kritik nicht eine E-Mail nach St. Veit zur Tourismusregion Mittelkärnten zu schicken, diese E-Mails bekommt er von dort weitergeleitet, da er selbst der Geschäftsführer vom Strandbad ist. Die Punkte, die in der E-Mail angeführt werden, können leicht entkräftet werden. Wenn etwas nicht passt, möchte er darauf angesprochen werden.

Das Straßenbauprogramm ist bald fertig. Im Ausschuss A wird mit Ramprecht besprochen, was Priorität hat.

Bevor noch mehr passiert ist es wichtig, die Oberflächenwasser in Hanglagen zu richten. Der Ziviltechniker DI Eibensteiner macht einen Plan und wird bei der Besichtigung vor Ort sein. Anrainerbesprechungen sollen weiters folgen.

Am Wochenende gab es eine Feier zum 30-jährigen Priesterjubiläum von Christian Stromberger.

Ein Danke an die Wanderer nach Flachau, die Aktion wurde super von den Medien aufgenommen und war eine positive Werbung für unsere Gemeinde.

3) Flächenwidmungsplan: Beschluss Flächenwidmungen:

Berichterstatte: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

3) a) Punkt 2020/3: Grundstück 1668/4, KG 74514: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2020	3	1668/4	74514 Launsdorf	Katharina und Thomas MOSER	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Bauland Dorfgebiet	280 m ²

Bei der vorliegenden Widmung handelt es sich um eine kleinflächige Arrondierung am westlichen Siedlungsaußenrand des Dobringbergweges.

Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv, für die Arrondierung wurde auch ein positiver naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid erlassen.

Die Stellungnahme der Strategischen Umweltstelle ist positiv.

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

W:\SE\sup\SUP 2021\St. Veit9314 St Georgen aL 20210419.docx

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 5.1.2021, Zahl: 031-2/0/2020-D/0058/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **4abc/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung der kundgemachten Widmungsanträge erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vorprüfung durch die Abteilung 3 erfolgen konnte (**Freigabe am 8.2.2021, Gemeinde benachrichtigt am 3.3.2021**).

1. Zu den Umwidmungsanträgen 3/2020, 13/2020, 18/2020:
Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Reichhold ist noch nicht da) Stimmen, dass 280 m² des Grundstückes 1668/4 KG 74514 Launsdorf in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Reichhold betritt um 19:11 Uhr den Sitzungssaal.

- 3) b) Punkt 2020/4a: Grundstück 998, KG 74507: Umwidmung in Grünland Nebengebäude
 3) c) Punkt 2020/4b: Grundstück 998, KG 74507: Umwidmung in Grünland Immissionsschutzstreifen
 3) d) Punkt 2020/4c: Grundstück 998, KG 74507: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2020	4a	998	74507 Goggerwenig	Christofer WARMUTH	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Grünland - Nebengebäude	2.425 m ²
2020	4b	998	74507 Goggerwenig	Christofer WARMUTH	Bauland - Dorfgebiet	Grünland Emissionsschutzstreifen	1.078m ²
2020	4c	998	74507 Goggerwenig	Christofer WARMUTH	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	397 m ²

Der Landwirt Warmuth beabsichtigt die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes unmittelbar südlich zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.
 Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv.
 Die Stellungnahmen der Umweltabteilung stellen sich wie folgt dar:

Betreff:

Anderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

W:\SE\sup\SUP 2021\St. Veit\9314 St Georgen aL 20210419.docx

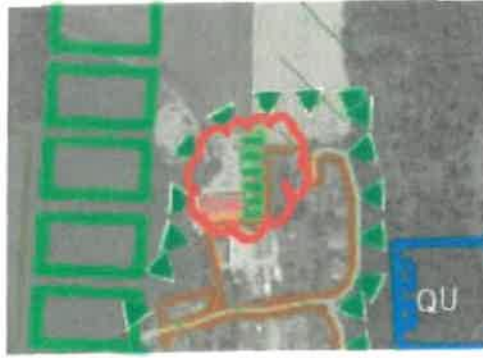
Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 5.1.2021, Zahl: 031-2/0/2020-D/0058/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **4abc/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

2. Zu den Umwidmungsanträgen **4abc/2020:**

Am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Scheifling ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes für die südlich angrenzende Hofstelle (Widmung Bauland-Dorfgebiet) geplant. Dazu ist einerseits die Widmung Grünland-Nebengebäude (rund 2.400 m², Antrag **4a/2020**), rund 400 m² Bauland-Dorfgebiet (Antrag **4c/2020**) sowie eine Fläche von rund 1.000 m² als Schutzstreifen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft geplant (Antrag **4b/2020**).

Der geplante Abstandstreifen zwischen östlich angrenzenden Wohnhäusern und der gegenständlichen Hofstelle entspricht grundsätzlich den Intentionen des ÖEK 2016 der Gemeinde St. Georgen am Längsee, um Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu vermeiden. Jedoch ist laut Kundmachung jedoch die Kategorie „Grünland-Emissionsschutzstreifen“ geplant, laut vorliegender Unterlagen in Widmung-online aber die Widmungskategorie „Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz“. Beide Kategorien bedeuten grundsätzlich einen Abstand zwischen den vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen.



Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen fachlich **zugestimmt** werden, jedoch wird nochmals auf die divergierenden Widmungskategorien laut Kundmachung und laut Unterlagen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

(DI Gisela Wolschner)

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 2.425 m² des Grundstückes 998 KG 74507 Goggerwenig in Grünland Nebengebäude umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 1.078 m² des Grundstückes 998 KG 74507 Goggerwenig in Grünland Emissionsschutzstreifen umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 397 m² des Grundstückes 998 KG 74507 Goggerwenig in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

3) e) Punkt 2020/7: Grundstück 214/1, KG 74527: Umwidmung in Grünland Kabinenbau

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2020	7	214/1	74527 St. Georgen am Längsee	Heinrich SCHRATT	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Grünland-Kabinenbau	20 m ²

Bei der vorliegenden Widmung handelt es sich um eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Flächeninanspruchnahme. Die Widmung ist funktional nachzuvollziehen.
Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv.
Die Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes lautet wie folgt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8
Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung NSch – Naturschutz

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff: **Gemeinde St. Georgen am Längsee, Änderung
des Flächenwidmungsplanes – Anträge 7/2020, 12a,
12b, 12c, 12d/2020**

LAND  KÄRNTEN

Datum	29.06.2021
Zahl	08-NSCH-240/91-2021 <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Bezug	
Auskünfte	Dr. Roman Fantur
Telefon	050 536 18421
Fax	050 536 18200
E-Mail	roman.fantur@ktn.gv.at

An die
Gemeinde St. Georgen am Längsee

Stellungnahme aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes

Antrag 7/2020: Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 214/1, KG 74527 St. Georgen am Längsee, im Ausmaß von 20 m² soll von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in zukünftig „Grünland – Kabinenbau“ umgewidmet werden.
Dem Antrag kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass **der geplante Kabinenbau auf Grund der Grünlandwidmung und der Lage in der Freien Landschaft naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist.**

Für die Kärntner Landesregierung

Dr. Roman Fantur

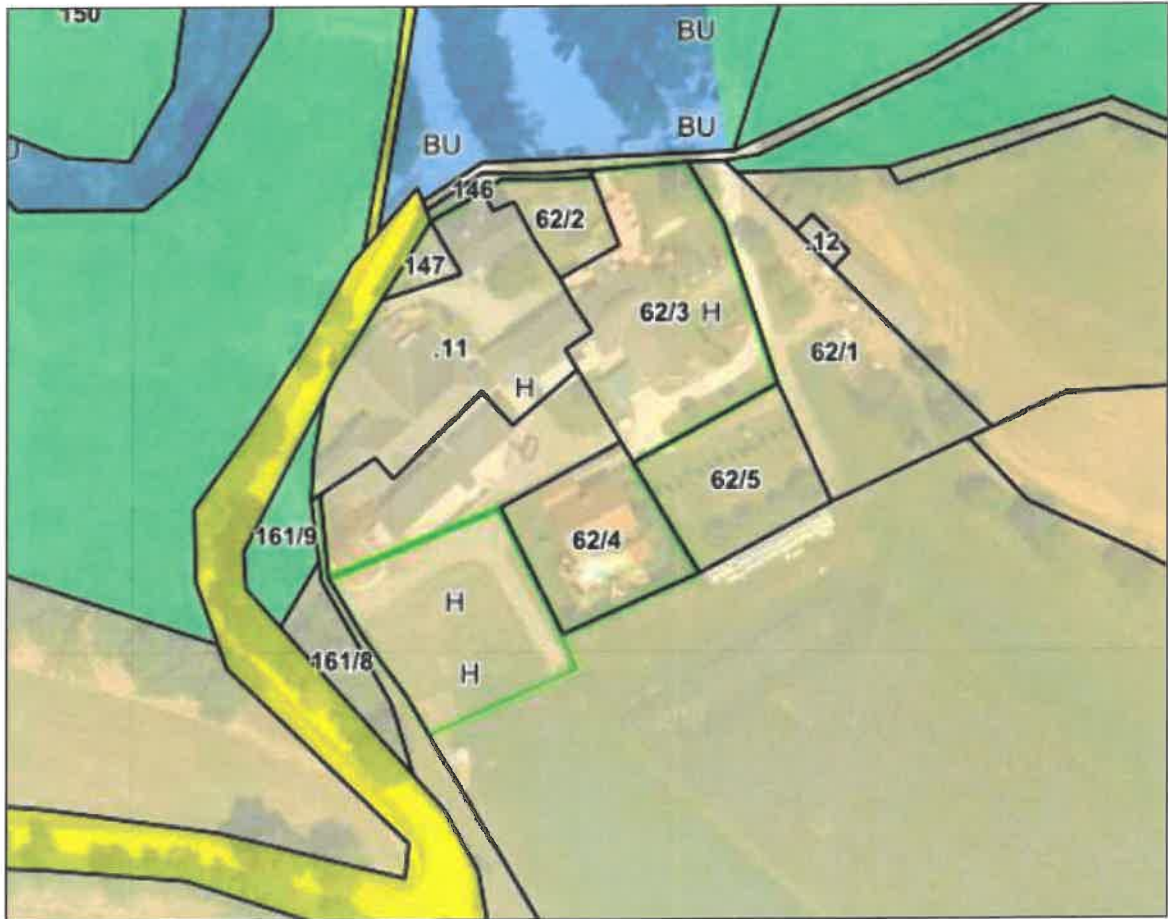
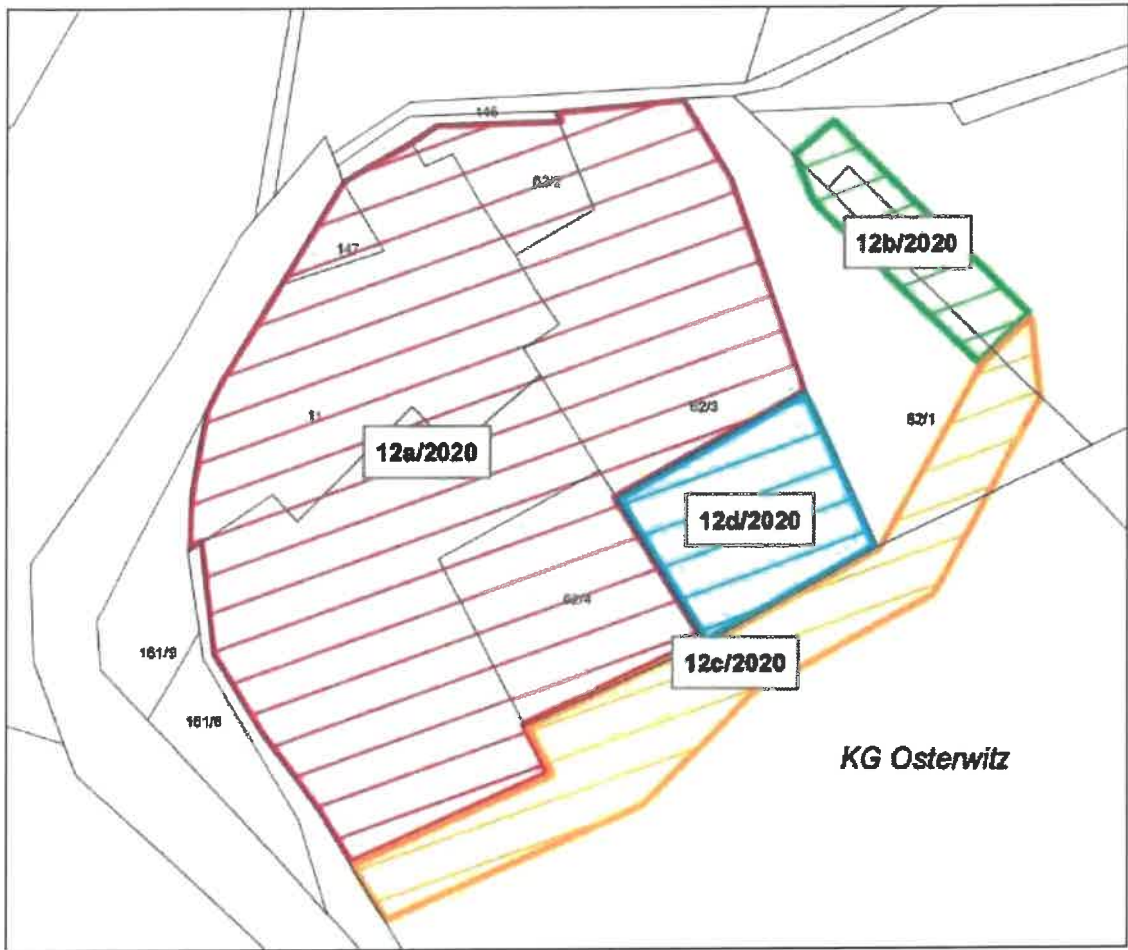
Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 20 m² des Grundstückes 214/1 KG 74527 St. Georgen am Längsee in Grünland Kabinenbau umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

- 3) f) **Punkt 2020/12a: Grundstücke 146, 147, 62/2, 63/2, 62/4, .11, 67/1, KG 74520:
Umwidmung in Bauland Dorfgebiet**
- 3) g) **Punkt 2020/12b: Grundstücke 146, 147, 62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1, KG 74520:
Umwidmung in Grünland Nebengebäude**
- 3) h) **Punkt 2020/12c: Grundstücke 146,147,62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1, KG 74520:
Umwidmung in Grünland Emissions-Schutzstreifen**
- 3) i) **Punkt 2020/12d: Grundstücke 146, 147, 62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1, KG 74520:
Umwidmung in Bauland Dorfgebiet**

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2020	12a	146, 147, 62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1	74520 Osterwitz	Stefan GROJER, Franz GROJER	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland - Hofstelle	Bauland - Dorfgebiet	6.345 m ²
2020	12b	146, 147, 62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1	74520 Osterwitz	Stefan GROJER, Franz GROJER	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland - Hofstelle	Grünland - Nebengebäude	393 m ²
2020	12c	146, 147, 62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1	74520 Osterwitz	Stefan GROJER, Franz GROJER	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland - Hofstelle	Grünland - Emissions- Schutzstreifen	1.445 m ²
2020	12d	146, 147, 62/2, 62/3, 62/4, .11, 67/1	74520 Osterwitz	Stefan GROJER, Franz GROJER	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland - Hofstelle	Bauland - Dorfgebiet	747 m ²

Die Familien Grojer Franz und Grojer Stefan betreiben auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken einerseits eine Landwirtschaft und andererseits eine Gaststätte. Darüber hinaus besteht eine Wohnbebauung. Im Zuge von Realteilungen sind Grundstücksteilungen und Umwidmungen bzw. Widmungskorrekturen notwendig geworden.

Dem Beschluss im heutigen Gemeinderat laufen umfangreiche Recherchen und Abklärungen auf allen Fachebenen voraus. Die geplanten Widmungsänderungen sollen die Weiterentwicklung der Bestandswidmungen und -nutzungen erlauben (mehr Möglichkeiten in der Widmungskategorie Bauland Dorfgebiet als auf einer Hofstelle).





BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für Kärnten

Alter Platz 30
8020 Klagenfurt am Wörthersee
E kaernten@bda.gv.at

Sachbearbeiterin:
DI Jürgen MORAVI
T +43 1 53415 DW 850553
E juergen.moravi@bda.gv.at

Gemeinde St. Georgen am Längsee
Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

Klagenfurt, am 29. März 2021

GZ: 2021-0.215.509 (bei Beantwortung bitte angeben)
9314 St. Georgen am Längsee, Kärnten, Denkmalpflege allgemein
Gemeindegebiet
Flächenwidmungsplanänderung in Denkmahnähe

Unter Bezugnahme auf den Widmungspunkt 12/2020 betreffend Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet bezüglich der KG 74520 Osterwitz, Gst.Nr. 62/1, 67/3 und 67/1 ergeht folgende Stellungnahme:

Die bestehende Hofstelle unterhalb der Burg Hochosterwitz ist ein sensibler Bereich, der im Kontext mit der bedeutenden Burg Hochosterwitz steht.

Bei Bautätigkeiten in diesem „Dorfgebiet“ sollte zukünftig darauf geachtet werden, dass allfällige Neubauten oder Erweiterungen sich nach dem historischen Bestand orientieren. Dementsprechend sind hier aus denkmalfachlicher Sicht Pultdachkonstruktionen nicht geeignet. Neue Dächer sollten entsprechend dem Bestand in Form von steilen Satteldächern oder Walm-Halbwalmdächern ausgeführt werden. Für die Dachdeckung sollte möglichst ein dunkles nicht glänzendes Material zur Ausführung kommen. Bei der Farbgebung der Fassaden wäre auf grelle knallige Farben zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

HR Mag. Doris Kircher
Stv. Abteilungsleiterin für Kärnten

Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv.
Die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes ist positiv.
Die Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes lautet wie folgt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8
Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung NSch – Naturschutz

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff: **Gemeinde St. Georgen am Längsee, Änderung**
des Flächenwidmungsplanes – Anträge 7/2020, 12a,
12b, 12c, 12d/2020



Datum	29.06.2021
Zahl	08-NSCH-240/91-2021 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Bezug	
Auskünfte	Dr. Roman Fantur
Telefon	050 536 18421
Fax	050 536 18200
E-Mail	roman.fantur@ktn.gv.at

**An die
Gemeinde St. Georgen am Längsee**

Stellungnahme aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes

...

Antrag 12a/2020: Die Grundstücke Nr. 147, .11, 62/2, 62/3, 62/4 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 67/1, alle KG 74520 Osterwitz, im Gesamtausmaß von 6.345 m² sollen von derzeit „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in zukünftig „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

Antrag 12b/2020: Das Grundstück Nr. .12 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 62/1 und 67/3, alle KG 74520 Osterwitz, im Gesamtausmaß von 547 m² sollen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in zukünftig „Grünland - Nebengebäude“ umgewidmet werden.

Antrag 12c/2020: Teilflächen der Grundstücke Nr. 62/1, 67/1 und 67/3, alle KG 74520 Osterwitz, im Gesamtausmaß von 1.466 m² sollen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in zukünftig „Grünland – Grüngürtelschutzzone“ umgewidmet werden.

Antrag 12d/2020: Das 747 m² große Grundstück Nr. 62/5, KG 74520 Osterwitz soll von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in zukünftig „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

Den Anträgen 12a bis 12d/2020 wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt, da lediglich die Bestandssituation berichtigt wird.

Für die Kärntner Landesregierung

Dr. Roman Fantur

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 6.345 m² der Grundstücke 147, .11, 62/2, 62/3, 62/4 und 67/1, alle KG 74520 Osterwitz in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.

Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 393 m² der Grundstücke .12, 62/1 und 67/3, alle KG 74520 Osterwitz in Grünland Nebengebäude umgewidmet werden.

Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 1.445 m² der Grundstücke 62/1, 67/3 und 67/1, alle KG 74520 Osterwitz in Grünland Grüngürtelschutzzone umgewidmet werden.

Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 747 m² des Grundstückes 62/5 KG 74520 Osterwitz in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.

Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses. Darüber hinaus ist gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995 eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen.

Die Höhe der Widmungskautions bemisst sich nach der Zonierung des Gemeinderatsbeschlusses aus 2019. Mit 22. 12. 2020 (nach Valorisierung) betrug bzw. beträgt der durchschnittliche Basissatz des Verkehrswertes 69,70 €/m² (=Zone 2). In der Zone 1 werden 30 % abgezogen = € 48,79/m², in der Zone 3 30 % dazugeschlagen = € 90,60/m².

Für die 747 m² des Grundstückes 62/5 KG 74520 Osterwitz, welche in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden, wird die Zone 1 festgelegt.

3) j) Punkt 2020/13: Grundstücke 732, 733, KG 74527: Umwidmung in Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland Hofstelle

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2020	13	732, 733	74527 St. Georgen am Längsee	Wolfgang ZEICHNER	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland - Hofstelle	1.222 m ²

Beabsichtigt ist die Erweiterung der Hofstelle.

Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung ist noch ausständig.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 1.222 m² der Grundstücke 732 und 733 der KG 74527 St. Georgen am Längsee in Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland - Hofstelle umgewidmet werden.

Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

3) k) Punkt 2020/15: Grundstück 728, KG 74507: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

Dieser Punkt muss von der Tagesordnung genommen werden, da er noch nicht kundgemacht wurde.

3) l) Punkt 2017/16: Grundstück 1142/4, KG 74520: Umwidmung in Grünland Carport

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2017	16	1142/4	74520 Osterwitz	Stefan RAUNEGGER	Grünland - Parkplatz	Grünland - Carport	100 m ²

Herr Raunegger betreibt in St. Sebastian eine Karosseriewerkstätte. Auf seinem Grundstück 1142/4 KG 74520 Osterwitz wurde eine technische Anschüttung vorgenommen. Diese wurde gegen Hochwasser geschützt (die wasserrechtliche Endüberprüfung liegt in den Berichtsunterlagen vor). Auf der Fläche befinden sich die biologische Kläranlage des Betriebes sowie Abstellflächen für die Kunden- und Firmenfahrzeuge. Hierfür soll ein Carport errichtet werden.

Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv.

Die wasserrechtliche Endüberprüfung liegt vor.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 100 m² des Grundstückes 1142/4 der KG 74520 Osterwitz in Grünland Carport umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

3) m) Punkt 2018/01: Grundstück 1668/3, KG 74514: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet


Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2018	01a	2235	74514 Launsdorf	Franz Planegger	Verkehrsfläche	Bauland - Wohngebiet	89 m ²
2018	01b	2235	74514 Launsdorf	Franz Planegger	Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Bauland - Wohngebiet	580 m ²

Wie beim Widmungspunkt 3/2020 handelt es sich um einen Siedlungsaußenrand. Nach Abschluss der Bebauung am Grund 1668/4 KG 74514 ist eine Weiterentwicklung der Siedlung auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück möglich. Auf Anregung der Raumordnungsabteilung wurde die Widmungsfläche reduziert.

Die Raumordnungsabteilung stellte mit Gutachten vom 26. 6. 2018 das Widmungsbegehren zurück.

In der Zwischenzeit wurde ein geologisches Gutachten vom Widmungswerber beigebracht. Mit Schriftsatz vom 28. 1. 2021, Zahl 08-BA-3284/2-2021 (002/2021) wurde seitens der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring dem Vorhaben unter Einhaltung von Auflagen zugestimmt (siehe Beilage).

Die naturschutzfachliche Stellungnahme sieht wie folgt aus:

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee – Antrag 01/2018		<table border="1"> <tr><td>Bezug</td><td>Dr. Roman Fantur</td></tr> <tr><td>Auskräfte</td><td>050 536 18421</td></tr> <tr><td>Telefax</td><td>050 536 18200</td></tr> <tr><td>Fax</td><td>050 536 18200</td></tr> <tr><td>E-Mail</td><td>romanh.fantur@ktn.gv.at</td></tr> </table>	Bezug	Dr. Roman Fantur	Auskräfte	050 536 18421	Telefax	050 536 18200	Fax	050 536 18200	E-Mail	romanh.fantur@ktn.gv.at															
Bezug	Dr. Roman Fantur																										
Auskräfte	050 536 18421																										
Telefax	050 536 18200																										
Fax	050 536 18200																										
E-Mail	romanh.fantur@ktn.gv.at																										
Gemeinde St. Georgen am Längsee Hauptstraße 24 9314 Launsdorf		<table border="1"> <tr><td colspan="5">Gemeindeamt</td></tr> <tr><td colspan="5">St. Georgen am Längsee</td></tr> <tr><td colspan="5">Eing. 24. Mai 2019</td></tr> <tr><td>AL</td><td>FA</td><td>KA</td><td>BA</td><td>MA</td></tr> <tr><td>U</td><td>Be</td><td>Ass</td><td>St</td><td>St</td></tr> </table>	Gemeindeamt					St. Georgen am Längsee					Eing. 24. Mai 2019					AL	FA	KA	BA	MA	U	Be	Ass	St	St
Gemeindeamt																											
St. Georgen am Längsee																											
Eing. 24. Mai 2019																											
AL	FA	KA	BA	MA																							
U	Be	Ass	St	St																							
Stellungnahme																											
<p>Die Gemeinde St. Georgen am Längsee beabsichtigt den Flächenwidmungsplan wie folgt zu ändern: Antrag 01/2018: Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1668/3, KG 74514 Launsdorf im Ausmaß von 1.200 m² soll von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in zukünftig „Bauland - Wohngebiet“ umgewidmet werden. Gegenständliche Fläche wurde im Zuge der Biotopkartierung der Gemeinde St. Georgen am Längsee im Jahr 2016 unter der Biotopnummer 20523-0534 als Ruderalflur und Karbonatruhschutzhalde erfasst und beschrieben. Im Laufe der natürlichen Sukzession hat der zunehmende Robinienaufwuchs die naturschutzfachlich wertvolle Vegetation auf kleinflächige Bereiche in steilen Böschungen verdrängt, die außerhalb der Widmungsfläche zu liegen kommen. Die Widmungsfläche grenzt unmittelbar an eine geschlossene Siedlung an, sodass weder für das Landschaftsbild noch hinsichtlich des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zusammenfassend wird festgehalten, dass dem Antrag aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.</p>																											
Für die Kärntner Landesregierung  Dr. Roman Fantur																											

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 1 (Planegger ist befangen, er enthält sich seiner Stimme) Stimmen, dass 89 m² des Grundstückes 2235 der KG 74514 Launsdorf in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden.
Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 1 (Planegger ist befangen, er enthält sich seiner Stimme) Stimmen, dass 580 m² des Grundstückes 1668/3 der KG 74514 Launsdorf in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden. Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Für Planung und Bauausführung ist eine geologisch/geotechnisch fachkundigen Person beizustellen.
2. Die Untergrundverhältnisse sind im Zuge der Bebauung im Großaufschluss (Baugrube) durch eine fachkundige Person aufzunehmen und sämtliche Gründungen und Bauwerke an die tatsächlich angetroffenen Bedingungen anzupassen.
3. An der nördlichen Grundstücksgrenze ist ein Erdwall gemäß Ausführungsbeschreibung des technischen Berichtes vom 16.11.2020 zu errichten.
4. Bodenfremde Bestandteile sind gemäß AWP fachgerecht zu entsorgen.
5. Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Dazu erforderliche Sickeranlagen sind an geeigneter Stelle zu positionieren und gemäß den Vorgaben des technischen Berichtes zu dimensionieren.

Weiters ist für beide Widmungspunkte eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen. Die Umwidmungsfläche befindet sich in Zone 3 (Oberlaunsdorf), wodurch sich der Basissatz + 30 %, also 85 Euro pro m² Widmungsfläche ergibt.

3) n) Punkt 2020/18: Grundstück 1571/1, KG 74514: Umwidmung in Bauland Wohngebiet

Jahr	Lfd. Zahl	Grund-Stück	KG	Antrag-steller	Widmung DERZEIT	Widmung NEU	Ausmaß (m ²)
2020	18	1751/7	74514 Launsdorf	FORTSCHRITT	Verkehrsfläche	Bauland-Wohngebiet	187 m ²

Damit in absehbarer Zeit das Projekt Reconstructing Launsdorf umgesetzt werden kann, ist die Verkehrsfläche von untergeordneter Bedeutung in Bauland Wohngebiet umzuwandeln.

Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung ist positiv.

Beschluss: Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass 187 m² des Grundstückes 1751/7 der KG 74514 Launsdorf in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden.

Die Stellungnahmen sowie der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

4) Teilbebauungsplan „Reconstructing Fortschrittsiedlung Launsdorf“, Grundstücke 1751/7, 1751/11, .383, .409 und 1751/5, alle KG 74514 Launsdorf: Verordnung

Berichterstatteerin: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

Orasche führt aus, dass dem Verordnungsentwurf rund zwei Jahre Vorbereitungszeit auf planerischer Ebene vorausgegangen sind. Die Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft für Kärnten „Fortschritt“ arbeitet intensiv an der Umsetzung eines Reconstructingprojektes. Dieses sieht vor, dass anstelle der Gebäude Gottfried-Kampl-Straße Nr. 6 (bereits geschliffen) und der Fortschrittsiedlung Nr. 1 bis 6 zwei neue mehrgeschossige Bauten errichtet werden. Dies erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden Wohnhäuser und Wohnungen, sodass die Mieter nach der Neuerrichtung umziehen können und kurz danach die Altgebäude ebenfalls entfernt werden.

Hierzu wurde ein Verordnungsentwurf für den Teilbebauungsplan „Reconstructing Fortschrittsiedlung Launsdorf“ erstellt. Aus dem Lageplan ist die Erhöhung der Grün- und Parkflächen ersichtlich. Die bauliche Ausnutzung beträgt nach der Bauphase 0,85 und bezieht sich auf die neuen Gebäude. Dadurch, dass die Gebäude nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden, ergibt sich eine offene Bauweise. Die Geschossanzahl wird mit drei Vollgeschossen festgelegt. Im nordwestlichen Gebäudeteil ist eine punktuelle Viergeschoßigkeit zulässig. Je 60 m² Wohneinheit ist ein Stellplatz vorgesehen, darüber hinaus sind es zwei. Teilweise können die Baulinien bis an die Grundgrenze geführt werden, was aber bei den Detailplanungen vermieden wurde.

Während der Kundmachung des Teilbebauungsplanes wurden von Herrn Rogl Florian, Gottfried-Kampl-Straße 5, 9314 Launsdorf vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Robert Mogy Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erhoben.

Der Teilbebauungsplan entspreche nicht einer ordnungsgemäßen Raumordnung, da der umliegende Bereich von Einfamilienhäusern geprägt sei. Entgegen der meist zweigeschossigen Bauhöhe würden die vier Geschosse im nordwestlichen Baukörper des Reconstructingprojektes dem Erscheinungsbild der Siedlung und des Umfeldes abträglich sein. Der Teilbebauungsplan erfolge anlassbezogen für eine einzelne Baumaßnahme, und sei damit rechtswidrig.

Des Weiteren sei eine halboffene Bauweise vorgesehen, welche ebenfalls dem Raumordnungskonzept widerspreche. Dem Antragsteller würden Nachteile bei der Bebaubarkeit entstehen, woraus sich ebenfalls Rechtswidrigkeit ergebe.

Der Einwender beabsichtige, wenn der Verordnungsentwurf nicht abgeändert würde, die Kritikpunkte im Bauvorhaben als Einwendung einzubringen. Und nachfolgend die Rechtskonformität des Teilbebauungsplanes im Rechtsmittelwege überprüfen zu lassen.

Mit Schriftsatz vom 12. 4. 2021 teilte das Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej, im Rahmen einer von der Gemeinde St. Georgen am Längsee beauftragten Stellungnahme die Bearbeitung der Einwendungen des Herrn Rogl, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Mogy, mit.

Diese lauten:

- Mit der Idee des Reconstructing werden wertvolle Bauflächen und Ressourcen gespart.
- Der Altbestand wird durch einen modernen Neubau am Stand der Technik auf derselben Örtlichkeit ersetzt.
- Die Nachverdichtung wird explizit im § 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes verlangt.
- Teilbebauungspläne dürfen vom Abweichungen vom Allgemeinen Textlichen Bauungsplan enthalten.
- Letztlich würden die neuen Gebäude real maximal 80 cm über dem dreigeschossigen Bestand zu liegen kommen.
- Somit werden keine neuen Gebäudehöhen normiert und bei südlichen Baukörper sogar unterschritten.
- Durch die Neustrukturierung wird auch mehr Freiraumqualität geschaffen, wodurch sich das bestehend Erscheinungsbild nicht maßgeblich ändert.
- Dem geplanten Projekt lief ein Architektenwettbewerb voraus, woraus sich eine eingehende wissenschaftliche und architektonische Auseinandersetzung mit dem Planungsraum ergibt.
- § 24 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes normiert dazu, dass ein Teilbebauungsplan dann zulässig ist, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist.
- Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Grundcharakteristik der Siedlung und gewährt gleichzeitig eine maßvolle Entwicklung.
- Einher geht die Mitentwicklung der östlich gelegenen Gebäude, womit auf der Ostseite ein halboffene Bebauung auf Eigenflächen ermöglicht wird. Die offene Bebauung zu den Nachbargrundstücken bleibt bestehen.
- Hinsichtlich des Kellergeschosses wird angemerkt, dass dieses aufgrund der nötigen Barrierefreiheit kaum Bedeutung erlangt.

Zwischenzeitlich wurden von Bürgermeister Grilz als Raumordnungsreferent bereits zwei Gespräche mit dem Einwender geführt.

Es darf auch angemerkt werden, dass die Wohnbauförderungen des Landes an diesem Projekt wesentlich sind, um den derzeitigen und gleichzeitig künftigen Mietern ein angepasstes Mietniveau mit modernsten baulichen und infrastrukturellen Leistungen bieten zu können.

Grilz berichtet, dass die Familie es noch offen gelassen hat. Er will noch einmal allein mit ihnen reden, da er sie gut kennt. Es kann nichts verhindert werden, aber verzögert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschuss mit 23 zu 0 Stimmen, die Verordnung vom 30. 6. 2021, Zahl mit der Teilbebauungsplan „Reconstructing Fortschrittsiedlung Launsdorf“ erlassen wird. Die Verordnung gilt für die Grundstücke 1751/7, 1751/11, .409, .383 und 1751/5, alle KG 74514 Launsdorf.

Die Verordnung samt Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Die Einwendungen des Herrn Florian Rogl, Gottfried-Kampl-Straße 5, 9314 Launsdorf vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Robert Mogy wurden im Beschluss berücksichtigt. Jedoch sieht es der Gemeinderat aufgrund der Stellungnahme vom 12. 4. 2021 des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt als erwiesen an, dass durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine Nachteile für die Siedlungsstruktur in der Fortschrittsiedlung entstehen. Die Anrainergrundstücke – und insbesondere jene des Herrn Florian Rogl (1747/5 und .366 der KG 74514 Launsdorf) – sind nicht nachteilig vom Teilbebauungsplan betroffen, weil die eigene Entwicklung der jeweiligen Grundstücke rechtlich nicht geschmälert wird.

5) Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO 1996: “Umbau Stadl für Teeproduktion“ – Grundstücke 131 und 1899/1 KG 74514 Launsdorf und „Errichtung einer Containeranlage“ – Grundstück 1897/1 KG 74514 Launsdorf

Berichterstatte: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses


Beim gegenständlichen Widmungsverfahren geht es um die Erlassung einer punktuellen Ausnahme gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996. Die ursprüngliche Absicht, für den Bereich der Getränkeproduktion und für die Assemblierung der Infrarotstrahler eine Gewerbewidmung zu bekommen, konnte nicht erreicht werden, weil die fachliche Raumordnung der Kärntner Landesregierung sich dagegen ausgesprochen hat.

Die gesetzlichen Grundlagen der K-BO 1996 lauten:

§ 14 (5) Der Gemeinderat darf auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 19 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, sofern ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht. Eine solche Einzelbewilligung darf nicht für Vorhaben erteilt werden, für die eine Sonderwidmung gemäß § 8 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 erforderlich ist. Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 13 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 genannten Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 7 lit. b bis d des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 zu versagen ist. Eine erteilte Einzelbewilligung ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Sie wird unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Der Bescheidentwurf gibt im Wesentlichen den Verfahrensverlauf sowie die fachlichen Begründungen wieder.

Mit Eingang vom 29. 6. 2021 wurden auch die maßgeblichen Grundbuchsbeschlüsse übermittelt, die sicherstellen, dass die bauliche Anlage der Containeranlage die Regelungen der K-BO 1996 einhält.


REPUBLIC ÖSTERREICH
 BEZIRKSREGIERUNG SANKT VEIT AN DER GLAN

GIBS 407/2021 FZ 1988/2021
 488 F. v. G. 2020/214141

Gemarkung
 8300 St. Veit an der Gl.

P21-0731

BESCHLUSS

Urkunden
 1 sonstige Belegen vom 28.05.2021
 2 Bewilligung vom 28.01.2021
 3 Trennstückabteile vom 11.06.2021
 4 Teilungsplan vom 29.01.2020
 5 Planbescheinigungsbescheid vom 27.04.2020


Bewilligt wird

1 in der KG 74514 Launsdorf Grundstücksveränderungen gemäß §§ 15 ff LiegZrEG gemäß der Pfanddaten BEV-GZ 2273/2019/72

Typ	Trennstück	Herkunft im Grundstück	Abschr im Rang	Ziel Grundstück	Herkunft im Grundstück	Ziel Grundstück	Ziel EZ
A	2	1897/1		2303/4	74514	650	74514 787

Verständigt wird

- 1) Republik Österreich - öffentliches Wassergut, GZ 08-AUS-74514/2016 (012/2021), Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
- 2) Dr. Gottfried Mauhart, geb. 21.05.1962, Unterbrückendorf 5, 9314 Launsdorf (EZ 650 KG 74514)
- 3) Amt der Kärntner Landesregierung, GZ 08-AUS-74514/2016 (012/2021), Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
- 4) Vermessungsamt Klagenfurt, GZ 1064/2021/72, Kempfstraße 4, 9020 Klagenfurt
- 5) Gemeinde St. Georgen am Langsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf
- 6) FA Österreich DS 57 Einheitsbewertung St. Veit an der Glan, Spornheimerstraße 1, 9300 St. Veit an der Glan
- 7) Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
- 8) Republik Österreich - öffentliches Wassergut, Landeshauptmann von Kärnten als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 W, Meißnerstraße 1, 9021 Klagenfurt (EZ 787 KG 74514)
- 9) Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133, Amplatz 2, 9010 Klagenfurt am Wörthersee (EZ 118 KG 74514) als Buchberechtigte
- 10) Dipl. Ing. Gottfried Mauhart, geb. 08.06.1934, Unterbrückendorf 17, 9314 Launsdorf als Buchberechtigter
- 11) Gemeinde Mauhart, geb. 26.03.1947, Unterbrückendorf 17, 9314 Launsdorf als Buchberechtigter
- 12) Raiffeisenbank Launsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.


REPUBLIC ÖSTERREICH
 BEZIRKSREGIERUNG SANKT VEIT AN DER GLAN

GIBS 407/2021 FZ 1988/2021
 488 F. v. G. 2020/214141

Gemarkung
 8300 St. Veit an der Gl.

P21-0731

BESCHLUSS

Urkunden
 1 sonstige Belegen vom 28.05.2021
 2 Bewilligung vom 28.01.2021
 3 Trennstückabteile vom 11.06.2021
 4 Teilungsplan vom 29.01.2020
 5 Planbescheinigungsbescheid vom 27.04.2020

Bewilligt wird

1 in der KG 74514 Launsdorf Grundstücksveränderungen gemäß §§ 15 ff LiegZrEG gemäß der Pfanddaten BEV-GZ 2273/2019/72

Typ	Trennstück	Herkunft im Grundstück	Abschr im Rang	Ziel Grundstück	Herkunft im Grundstück	Ziel Grundstück	Ziel EZ
A	1	2303/4		1897/1	74514	787	74514 650
A	3	2303/4		1897/1	74514	787	74514 650

Verständigt wird

- 1) Republik Österreich - öffentliches Wassergut, GZ 08-AUS-74514/2016 (012/2021), Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
- 2) Dr. Gottfried Mauhart, geb. 21.05.1962, Unterbrückendorf 5, 9314 Launsdorf (EZ 650 KG 74514)
- 3) Amt der Kärntner Landesregierung, GZ 08-AUS-74514/2016 (012/2021), Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
- 4) Vermessungsamt Klagenfurt, GZ 1064/2021/72, Kempfstraße 4, 9020 Klagenfurt
- 5) Gemeinde St. Georgen am Langsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf
- 6) FA Österreich DS 57 Einheitsbewertung St. Veit an der Glan, Spornheimerstraße 1, 9300 St. Veit an der Glan
- 7) Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
- 8) Republik Österreich - öffentliches Wassergut, Landeshauptmann von Kärnten als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 W, Meißnerstraße 1, 9021 Klagenfurt (EZ 787 KG 74514)
- 9) Ing. Karl Maximilian Knevechäler-Melich, geb. 11.03.1959, Osterwitz 1, 9314 Launsdorf (EZ 123 KG 74520) als Buchberechtigter

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschuss mit 23 zu 0 Stimmen, den Bescheid mit dem gemäß §14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.-Nr. 62/1996 idgF. die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des §19 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.-Nr. 23/1995 idgF für Teile der Grundstücke der Parzellen Nr. .131, 1899/1 und 1897/1, alle KG 74514 Launsdorf ausgeschlossen wird, und erteilt die raumordnungsgemäße Bewilligung für den Umbau des Stadl's für die Teeproduktion und die Errichtung einer Containeranlage nach Maßgabe der dem Baubewilligungsansuchen vom 28.06.2018, eingelangt am , beiliegenden Plänen und Baubeschreibung. Der Bescheidentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

6) Kindertagesstätte: 2. Gruppe: Vertrag mit der Kinderneest GmbH

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc. – Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch berichtet, dass die Gemeinde € 5.000,00 für die Einrichtung der Räumlichkeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte Burgwichtel investiert. Die Öffnungszeiten sind von 06:30 - 17:00 Uhr, montags bis freitags. In den Vertrag wurde implementiert, dass die vorzeitige Auflösung nach der „Kinderzahl“ laut dem „Kärntner Kindergartenengesetz“ erfolgen kann. Außerdem soll bei einer Auflösung eine Rückzahlung in der Höhe von € 6.000,00 auf 5 Jahre erfolgen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 23 zu 0 Stimmen die Vereinbarung über die Führung einer weiteren Gruppe in der Kindertagesstätte in Launsdorf. Er beschließt weiters, einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 30.000 als Baukostenzuschuss. Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7) Verrechnungssätze Bauhof: Verordnung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc. – Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch teilt mit, dass im Bereich Bauhof in der Jahresrechnung 2020 ein Abgang erwirtschaftet wurde. Der Grund dafür ist, dass die Tarife schon länger nicht mehr angepasst wurden. Deshalb müssten jetzt die Verrechnungssätze neu angepasst werden. Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die Anpassungen bereits eingearbeitet; siehe dazu TOP 10) der heutigen Sitzung. Es wurden alle Stundensätze um einheitlich € 2,00 angehoben.

Eine Verordnung ist nicht zu erlassen, da es sich gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorerst nur um interne Vergütungen handelt.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen die Anpassung der internen Vergütungen des Wirtschaftshofes.

Es wurden alle Stundensätze um einheitlich € 2,00 angehoben. Die einzelnen Sätze betragen wie folgt:

Summe von Menge			Erhöhung Einnahme Bauhof bzw. Ausgabe am Haushaltskonto
Artikel	Ergebnis	Erhöhung Stundensatz um:	
Arbeitszeit	7065,3	€ 2,00	€ 14.130,60
Asphaltschneider Vibromax	2	€ 2,00	€ 4,00
Gehl Radlader SV 108DV	97	€ 2,00	€ 194,00
Handrasenmäher	104	€ 2,00	€ 208,00
Kleintransporter Fiat Doblo SV 939 CL	683	€ 2,00	€ 1.366,00
LKW MAN SV 282 BA	492,5	€ 2,00	€ 985,00
LKW Mercedes SV 658 CT	840	€ 2,00	€ 1.680,00
Streugerät DKS Springer MAN	67	€ 2,00	€ 134,00
Streugerät Polaro MERC	69,5	€ 2,00	€ 139,00
Tellerstreuer KUBOTA	7	€ 2,00	€ 14,00
Traktor Kubota SV 47 ZU	425	€ 2,00	€ 850,00
Verdichtungsfrosch Wacker	17,5	€ 2,00	€ 4,00
Walze	2,5	€ 2,00	€ 5,00
Gesamtergebnis	9872,3		€ 19.713,60

8) Strandbad Längsee: Preisliste: Anpassung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc. – Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch führt aus, dass durch die weiteren Investitionen (Bocciabahn, Bootsanleger, Ständer für Stand Up Paddles) ein Anpassung der Tarifliste nötig ist. Der Bootseinlageplatz im Freien soll für das ganze Jahre € 50,00 kosten und für die Stand Up Ständer € 35,80. Weiters schlägt er vor, dass für die Bocciabahn € 15,00 eingehoben werden soll.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 13 zu 10 (die SPÖ-Fraktion enthält sich geschlossen der Stimme) Stimmen, dass die Tarifliste für das Strandbad Längsee um folgende Positionen erweitert wird:

Einlagerungsplatz für Boote:	€ 50,00 inkl. Ust/Jahr
Einlagerungsplatz für Stand Up Paddles:	€ 25,80 inkl. Ust/Jahr
Einmalige Benützungsg Gebühr pro Spiel:	€ 15,00 inkl. Ust/Jahr

9) Gemeindewasserversorgungsanlage: Aufnahme Darlehen: Aufstockung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc. – Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch setzt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates darüber in Kenntnis, dass für das Projekt WVA BA 11/WVA BA 12/WVA BA 13 beim bestehenden Darlehen bei Raiffeisen Regionalbank Längsee-Hochosterwitz in der Höhe von € 240.000,00 eine Aufstockung in der Höhe von € 100.000,00 notwendig ist. Das Darlehen wird der Laufzeit des bestehenden Darlehens angepasst. Der Sollzinssatz per anno beträgt 0,35 %.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 1 (Marinello stimmt dagegen) Stimmen, dass das Darlehen zur Aufstockung der Finanzierung für die Wasserversorgungsprojekte WVA BA 11/WVA BA 12/WVA BA 13 in der Höhe von € 100.000,00 bei der Raiffeisen Regionalbank Längsee-Hochosterwitz aufgenommen werden soll. Der Finanzierungsvorschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

10) 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc. – Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch verweist auf die seit der Kundmachung im Internet verfügbaren Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021. Bis dato sind keine Einwände seitens der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht vorgenommen worden. Alle im Finanzausschuss vom 27.05.2021 besprochenen Punkte wurden eingearbeitet wurden und liegen nun zur Beschlussfassung vor.

Die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenpositionen stellen sich wie folgt dar:

Einnahmen			
Gruppe			
01	Katastrophendienst	28.100,00	Förderung Notstromaggregat
06	Straßenbau	92.400,00	BZ/KTP-Förderung Wegproj. Taggenbrunn
06	Rad-/Wander-/Reitwege	8.000,00	sonst. Einnahmen
07	Förderung Fremdenverkehr	40.300,00	BZ d R Projekte TVB
08	Wirtschaftshof	26.800,00	Kostenbeitrag WH
08	Strandbad	20.000,00	Tariferhöhungen
08	Strandbad	6.000,00	Golfcar Sponsoring
08	Wasserhaushalt	16.800,00	Gebühren
08	Wasserhaushalt	107.100,00	Zuschüsse Land/Bund. Sonst. Erträge
08	Abwasserbeseitigung	6.600,00	Zuschüsse Land/Bund. Sonst. Erträge
09	Finanzwirtschaft	299.600,00	Ertragsanteile Sondervorschüsse 2021
09	Finanzwirtschaft	78.200,00	Finanzzuweisung Strukturfond (2.Tranche)

Ausgaben			
Gruppe			
00	Gemeindevertretung	25.400,00	
00	Gemeindeamt	33.200,00	
00	Bauverwaltung	20.000,00	Bebauungsplan
01	Feuerpolizei	10.000,00	Hydranten
01	Feurewehrwesen	14.200,00	
01	Katastophendienst	37.500,00	Notstromaggregat
02	Volksschulen	10.000,00	Schüler PCs
02	Schülerbetreuung	8.000,00	BÜM-Nachmittagsbetreuung
02	Vorschulische Erziehung	8.600,00	Transferzahlungen Kindergärten
02	Vorschulische Erziehung	35.000,00	Kindernest 2.Gruppe
03	Kulturpflege	7.500,00	Trigonale
03	Kulturpflege	10.500,00	Erhaltungsbeitrag Burg Hochosterwitz
05	Umweltschutz	6.500,00	E-Auto Gemeinde
06	Straßenbau	7.900,00	Kostenbeitrag WH
06	Straßenbau	82.700,00	Projekte 2020
06	Rad-/Wander-/Reitwege	32.000,00	Kostenbeitrag WH, Instandhaltungen
06	Schutzwasserbeauten	13.000,00	Regulierungen
07	Jagd- und Fischerei	7.500,00	sonst Ausgaben
07	Förderung Fremdenverkehr	37.500,00	BZ d R Projekte TVB
08	Straßen	19.600,00	Kostenbeitrag WH
08	Wirtschaftshof	15.600,00	Instandhaltungen
08	Strandbad	12.000,00	Kostenbeitrag WH
08	Strandbad	31.300,00	Instanhaltungen
08	Strandbad	6.000,00	Golfcar
08	Wasserhaushalt	30.000,00	Anlagenerweiterung etc

Im Übrigen wird auf die detailreichen Unterlagen der Finanzverwalterin sowie die Übersichten verwiesen.

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.913.500,00
Aufwendungen:	€ 7.463.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 79.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -470.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.274.200,00
Auszahlungen:	€ 6.382.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -108.600,00

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen den 1. Nachtragsvoranschlag 2021.
Dieser sowie die dazugehörigen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

12) Dienstbarkeitsvertrag mit DI Andreas Planegger

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc. – Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch berichtet, dass die Gemeinde mit den Herren DI Andreas und Mag. Franz Planegger bezüglich der Benützung des Dobringbergweges einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen muss. Näheres ist aus dem beiliegenden Vertrag ersichtlich.

BESCHLUSS: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 1 (Planegger ist befangen, er enthält sich seiner Stimme) Stimmen den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit den Herren DI Andreas abzuschließen.
Der Dienstbarkeitsvertrag und die dazugehörigen Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

11) Personelles

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Siehe hierzu das nicht öffentliche Protokoll dieser Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:25 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Amtsleiter:

Die Protokollfertiger:

Gangl Matthias

Janz Matthias

Rabitsch Hannes

Der Vorsitzende: